

VII. Steuerwesen.

A. Directe Steuern und Umlagen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden vom k. k. Finanzministerium die Vollzugsvorschriften zu den sechs Hauptstücken des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sowie einige Nachträge zu diesen Vollzugsvorschriften erlassen und im Reichsgesetzblatte (Nr. 35, 108 bis 110, 125 und 171, dann Nr. 172, 173, 252 und 271) kundgemacht. Ferner erfolgte mittelst Kundmachungen desselben Ministeriums die Verlautbarung der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer (R.-G.-Bl. Nr. 117) und der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirke (R.-G.-Bl. Nr. 233). Aus den bezüglichen Verzeichnissen ist nebst dem Umfange der Bezirke und dem Sitze der Commissionen auch die Anzahl der zu bestellenden Commissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter, aus dem Verzeichnisse der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer überdies auch die Zahl der für jeden Bezirk zu bestellenden Vertrauensmänner ersichtlich. Die Anzahl der Mitglieder der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen wurde mit der Ministerialkundmachung R.-G.-Bl. Nr. 268 bekannt gegeben. Werden noch die kais. Verordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181, betreffend eine für größere Städte nicht in Betracht kommende Abänderung des Gesetzes selbst, dann die kais. Verordnung vom 31. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 307, betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen, und die Finanzministerial-Verordnung vom 15. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 297, über die Durchführung der im Gesetze über die directen Personalsteuern angeordneten Nachlässe an den Realsteuern erwähnt, so erscheinen alle in den Bereich der Steuerreform gehörigen Vorschriften allgemeiner Natur aufgezählt.

Die Gemeinde Wien hatte auf diesem Gebiete nur insoferne Gelegenheit zu einer Stellungnahme, als sie vor Festsetzung der Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirke Wien's und der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Anzahl von Vertrauensmännern um ihre gutachtliche Äußerung angegangen wurde. Die bezüglichen Vorschläge wurden vom Magistrate nach Einvernahme der Bezirksvorstehungen erstattet.

Umsomehr wurde die Mitwirkung der Gemeinde bei jenen auf die Steuerbemessung für das Jahr 1898 abzielenden Maßnahmen in Anspruch genommen, welche behufs rechtzeitigen Vollzuges dieser Bemessung schon im Vorjahre vorgenommen werden mußten und demgemäß nach Art. XIV des am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über die directen Personalsteuern schon vom 1. Juli 1897 an zu vollziehen waren. Es sind dies die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer und

gewisse Vorarbeiten für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer. In ersterer Beziehung war es insbesondere die erstmalige Durchführung der Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften III. und IV. Classe, welche an die Gemeinde nicht geringe Anforderungen stellte. Diese Wahlen fanden unter der Leitung von Mitgliedern des Gemeinderathes als Wahlcommissären am 18. und 21. October 1897 statt. Daran reihten sich die Wahlen der Erwerbsteuergesellschaften II. und I. Classe, welche unter der Leitung von k. k. Staatsbeamten als Wahlcommissären am 23. und 26. October 1897 vorgenommen wurden. Als Besonderheit dieser Wahlen ist zu bezeichnen, daß bei ihnen die relative Stimmenmehrheit entscheidet und Beschwerden gegen das Wahlverfahren unzulässig sind. Über die Wahlbetheiligung gibt die untenfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Zu derselben wird bemerkt, daß sich die Angaben bei der Steuergesellschaft der I. Classe und den Steuergesellschaften der Veranlagungsbezirke Nr. 2 und 5 der II. Classe auf den ganzen Umfang des Veranlagungsbezirkes, also auch auf die außerhalb Wien's gelegenen Theile desselben beziehen.

Von der in der Tabelle auf Seite 52 und 53 angeführten Anzahl der Commissionsmitglieder war nur die Hälfte zu wählen, während die andere Hälfte vom Finanzminister ernannt wurde. Gleichzeitig mußten aber auch für die durch Wahl zu berufenden Commissionsmitglieder Stellvertreter in gleicher Anzahl gewählt werden.

Diese Wahlen erfolgten auf vier Jahre. Nach zwei Jahren scheidet die Hälfte aus, so daß in Zukunft jedes zweite Jahr eine Wahl mit vierjähriger Amtsdauer der Gewählten vorzunehmen ist.

Zu den Vorarbeiten für die Personaleinkommensteuer-Bemessung gehört die Wahl der Vertrauensmänner. Diese sind nach dem Gesetze zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen berufen. Ihre Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit, und zwar in Wien durch Wahl seitens der Gemeindevertretung. Die Wahl dieser Personen (im ganzen 1553) wurde in der Gemeinderathssitzung vom 12. November 1897 durch Genehmigung der namhaft gemachten Vertrauensmänner vollzogen.

Außerdem mußten im Berichtsjahre vom Magistrate jene dienstlichen Einrichtungen getroffen werden, welche in Folge der Steuerreform bereits zu Beginn des Jahres 1898 nothwendig waren. Hieher gehörte nebst der Vorsorge für eine angemessene Erweiterung der Steueramts- und Executionsamtslocalitäten und für die Beschaffung sonstiger sachlicher Erfordernisse die Erlassung von Vorschriften für den Dienst der magistratischen Bezirksämter und der städtischen Steueramts-Abtheilungen.

Der Schaffung einer zehnjährigen Übergangsperiode, betreffend die Entrichtung der Zins- und Schulkreuzer für die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in den einverleibten Gebietstheilen der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Alledering und Ruhof, wurde bereits im Abschnitte „Finanzen“ Erwähnung gethan.

Das procentuelle Ausmaß der directen Staatssteuern und der sämmtlichen Zuschläge der Zins- und Schulkreuzer, der sonstigen den Hausbesitz treffenden communalen Abgaben und aller Nebengebühren blieb im Berichtsjahre unverändert. Die Bemessung der Staatssteuern und die Berechnung der Zuschläge und aller Gebühren erfolgte mithin nach den für das Jahr 1896 geltenden, im Verwaltungsberichte über die Jahre 1894 bis 1896 auf Seite 99 und 100 nachgewiesenen Ansätzen.

Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen im Jahre 1897.

Veranlagungsbezirk		Sitz der Commission	Zahl der			
Nr.	Umfang		Com= missions mitglieder	Wahl= berech= tigten	das Wahlrecht Ausübenden	
					absolut	in %
für die Steuergeellschaft I. Classe						
1.	Handelskammerbezirk Wien (ganz Nieder-Osterreich)	Steueradm. f. d. I. Gemeindebez.	12	590 (492) ¹⁾	381 (318) ¹⁾	64·6
für die Steuergeellschaft II. Classe						
1.	Wien, I. Gem.-Bezirk	Steueradm. f. d. I. Gem.-Bez.	12	2178	987	45·3
2.	Wien II. Gem.-Bez. sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelege= nen Bezirkshauptmann= schaften: Floridsdorf, Horn, Oberhollabrunn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Waidhofen, Zwettl	Steueradm. f. d. II. Gem.-Bez.	12	846 (587) ¹⁾	600 (442) ¹⁾	70·9
3.	Wien, III., IV., V., X. u. XI. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.-Bez.	12	1014	592	58·4
4.	Wien, VI., VII., VIII. und IX. Gem.-Bez.	Steueradm. f. d. VI. u. VII. Gem.-Bez.	12	1424	651	45·7
5.	Wien, XII.—XIX. Gem.- Bez. und die Bezirke der auf dem rechten Donau= ufer gelegenen Bezirks= hauptmannschaften: Wiener Neustadt, Baden, Mödling, Bruck a. d. L., Gieping, Neunkirchen, St. Pölten, Lilienfeld, Melf, Scheibbs, Tulln	Steueradm. f. d. XII. u. XIII. Gem.-Bez.	12	1390 (753) ¹⁾	395 (315) ¹⁾	28·4

¹⁾ Die in der Klammer beigefügten Ziffern bezeichnen die Anzahl der auf das Wiener Gemeindegebiet entfallenden Personen.

Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen im Jahre 1897.

(Fortsetzung.)

Veranlagungsbezirk		Sitz der Commission	Z a h l d e r							
Nr.	Umfang		Com= millions= Mitglieder	Wahl= berech= tigten	das Wahlrecht Ausübenden		Com= millions= Mitglieder	Wahl= berech= tigten	das Wahlrecht Ausübenden	
					absolut	in %			absolut	in %
f. d. Steuergesellschaften III. u. IV. Cl.			f. d. Steuergesellschaften III. Cl.				f. d. Steuergesellschaften IV. Cl.			
1.	Wien, I. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. I. Gem.=Bez.	12	3930	1721	43·8	12	3371	676	20·1
2.	Wien, II. Gem.=Bez. (Ger.=Bez. I)	Steueradm. f. d. II. Gem.=Bez.	8	1035	502	48·5	10	4404	2801	63·6
3.	Wien, II. Gem.=Bez. (Ger.=Bez. II)	Steueradm. f. d. II. Gem.=Bez.	6	1303	595	45·7	8	3615	2207	61·1
13.	Wien, III. u. XI. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. III. u. XI. Gem.=Bez.	8	1646	528	32·1	12	5257	1274	24·2
14.	Wien, IV. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.=Bez.	8	1084	247	22·8	8	3223	854	26·5
15.	Wien, V. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.=Bez.	6	1184	346	29·2	10	4727	969	20·5
16.	Wien, X. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. IV., V. u. X. Gem.=Bez.	6	865	237	27·4	8	3246	740	22·8
17.	Wien, VI. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. VI. u. VII. Gem.=Bez.	8	1364	284	20·8	10	4097	618	15·1
18.	Wien, VII. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. VI. u. VII. Gem.=Bez.	8	1628	369	22·7	10	4948	860	17·4
19.	Wien, VIII. u. IX. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. VIII. u. IX. Gem.=Bez.	8	1780	761	42·8	12	6471	1590	24·6
20.	Wien, XII. u. XIII. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. XII. u. XIII. Gem.=Bez.	8	1543	691	44·8	10	4892	1524	31·2
21.	Wien, XIV. u. XV. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. XIV. u. XV. Gem.=Bez.	8	1571	628	40·0	10	4945	732	14·8
22.	Wien, XVI. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. XVI. u. XVII. Gem.=Bez.	8	1196	363	30·4	12	5740	1345	23·4
23.	Wien, XVII. Gem.=Bez.	Steueradm. f. d. XVI. u. XVII. Gem.=Bez.	6	808	397	49·1	10	3868	1228	31·7
24.	Wien, XVIII. u. XIX. Gem.=Bez.	Steuerad. f. d. XVIII. u. XIX. Gem.=Bez.	8	1172	226	19·3	10	4300	734	17·1

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse berechnete Erträgnis der Mietzinse betrug 98,286.454 fl. 23 kr. und hat sich gegen das Vorjahre um 3% erhöht.

Von diesem Mietzins'erträgnisse unterlagen 92.913.042 fl. 53 kr. der 26²/₃% igen und 5,373.411 fl. 70 kr. der 20%igen Hauszinssteuer.

Die Hauszinssteuer gelangte jedoch nur von dem Betrage per 49,267.658 fl. 66 kr. zur Einhebung, während der Betrag von 49.018.795 fl. 57 kr., welcher theils auf zeitlich von der Hauszinssteuer befreite Gebäude und Gebäudetheile, theils auf die Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude entfiel, für die Einhebung der Staatssteuer nicht in Betracht kam.

Von dem oberwähnten Mietzins'erträgnisse entfiel ein Betrag von 32,399.488 fl. 19 kr. auf Häuser mit 12jähriger Steuerfreiheit, ein Betrag von 7,328.532 fl. 18 kr. auf Häuser mit 18jähriger Steuerfreiheit und auf Stadterweiterungsgründe, ferner ein Betrag von 1280 fl. 13 kr. auf Arbeiterhäuser.

Die Abschreibungen an Staatssteuern sammt Landes- und Gemeindeumlagen und an Zins- und Schulkreuzern wegen Wohnungsleerstellungen, Demolierung von Gebäuden und nachträglicher Bewilligung der Steuerfreiheit betragen bei der: Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude 1,316.133 fl. 61 kr., bei der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 62.456 fl. 25 kr., bei der Hausclassensteuer 9 fl. 41 kr. und zwar wurden aus diesen Titeln in Abschreibung gebracht: von der vorgeschriebenen Staatssteuer per 14,486.113 fl. 92 kr. ein Betrag von 666.430 fl. 50 kr., von den vorgeschriebenen Landesumlagen per 4,258.001 fl. 92 kr. ein Betrag von 163.651 fl. 6 kr. und von den vorgeschriebenen Gemeindeumlagen (einschließlich der Zins- und Schulkreuzer) per 14,189.134 fl. 65 kr. ein Betrag von 548.517 fl. 71 kr.

In letzterem Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 15.737 fl. 66 kr. enthalten.

Infolge von Wohnungsleerstellungen wurde in 14.945 Fällen die Abschreibung der Steuer vorgenommen.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an: Grundsteuer 125.767 fl. 98 kr., Hauszinssteuer 12,532.341 fl. 52 kr., 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 1,341.723 fl. 39 kr., Hausclassensteuer 1216 fl. 15 kr., Erwerbsteuer 3,649.606 fl. 60 kr., Einkommensteuer 13,335.773 fl. 74 kr., daher zusammen 30,986.429 fl. 38 kr. Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben: Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern 91.481 fl. 55 kr., Strafgeldern wegen Entziehung von der Steuerpflicht, Nichtüberreichung der Steuerbekenntnisse, Verheimlichung des Mietzinses und des Einkommens 23.260 fl. 20 kr., Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuercatasters 920 fl. 8 kr., Taxen für Gewerbe-Anmeldungen und Firma-Protokollirungen 16.455 fl. 92 kr., Executionskosten 18 fl. 43 kr. Die Gesamt-Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug somit 31,118.565 fl. 56 kr. Die Gebäudesteuern weisen eine Steigerung um rund 518.000 fl. auf, und zwar einerseits infolge der Erhöhung des Mietzins-Erträgnisses, andererseits infolge günstigerer Einzahlung, wodurch sich auch die Rückstände mit Ende des Jahres um 57.000 fl. verminderten. Die Einnahme an Erwerbsteuer war um rund 45.000 fl. geringer. Die Ursache dieses Rückganges ist hauptsächlich darin zu suchen, daß durch günstigere

Einzahlungsergebnisse in den Vorjahren sich die Rückstände für vergangene Jahre vermindert hatten. In der Einkommensteuer hat sich das Erträgnis neuerdings um 1,532.000 fl. erhöht und zwar infolge der Steigerung des steuerpflichtigen Einkommens.

Die Einzahlung an Landes-Umlagen war gegen das Vorjahr um rund 310.000 fl. günstiger; dieselbe betrug bei der: Grundsteuer 25.158 fl. 26 fr., Hauszinssteuer 4,032.225 fl. 73 fr., 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 70.311 fl. 93 fr., Hausclassensteuer 345 fl. 79 fr., Erwerbsteuer 544.756 fl. 13 fr., Einkommensteuer 2,014.509 fl. 67 fr., zusammen daher 6,687.307 fl. 51 fr.

An städtischen Zuschlägen wurden einbezahlt zur: Grundsteuer 26.421 fl. 73 fr., Hauszinssteuer 4,499.199 fl. 29 fr., 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 16.500 fl. 2 fr., Hausclassensteuer 363 fl. 27 fr., Erwerbsteuer 761.080 fl. 57 fr., Einkommensteuer 2,827.706 fl. 17 fr., zusammen daher 8,131.271 fl. 5 fr.

An Mietzins-Umlagen (Zins- und Schulkreuzern) wurden 9,178.524 fl. 65 fr. einbezahlt.

Gegenüber dem Vorjahre erhöhte sich die Einnahme an Gemeinde-Zuschlägen um rund 403.000 fl., insbesondere bei der Gebäude- und bei der Einkommensteuer, und zwar aus den bei den Staatssteuern angeführten Ursachen. Die Eingänge an Zins- und Schulkreuzern betrugen um rund 318.000 fl., d. i. um 3.6% mehr als im Vorjahre.

In den oben ausgewiesenen Mietzins-Umlagen sind Zins- und Schulkreuzer im Betrage von 1153 fl. 62 fr. enthalten, welche nicht zu Händen der Hauseigenthümer entrichtet, sondern infolge Zahlungsweigerung von den säumigen Mietparteien direct eingehoben werden mußten. Mit Ende des Jahres verblieb an solchen Mietzins-Umlagen ein Rückstand von 326 fl. 81 fr.

Außer den vorangeführten Umlagen wurden als Bezirksstraßen-Concurrenzbeitrag 171 fl. 13 fr. und als Bezirks-Schulfonds-Beitrag 476 fl. 85 fr. einbezahlt. Diese Beiträge betreffen Rückstände in den ehemaligen Vororten aus der Zeit vor deren Einverleibung.

An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 29.638 fl. 43 fr., an Executionengebühren (mit Ausschluß der Transferierungs- und Teilbietungskosten sowie der Sequestrationsgebühren) 109.058 fl. 76 fr. eingehoben. Bei den Verzugszinsen und Executionengebühren zeigt sich ein Rückgang im Betrage von rund 5200 fl., welcher auf eine termingemäße Einzahlung der Steuern hindeutet.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden von den Steueramts-Abtheilungen jene Abgaben eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungs-Beiträge 98.920 fl. 73 fr., Canalräumungs-Gebühren 283.752 fl. 78 fr., Wasserbezugs-Gebühren (für den normalen Bedarf) 1,210.145 fl. 81 fr.

Die Einnahme an Militär-Einquartierungs-Beiträgen erhöhte sich gegen das Vorjahr um rund 3000 fl., die Einnahme an Canalräumungs-Gebühren um rund 5800 fl. infolge der Steigerung des Mietzinses. Das Erträgnis an Gebühren für den Wasserbezug war um rund 59.000 fl. größer, und zwar infolge des Zuwachses an neuen Bauten.

Die Summe aller vorangeführten für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 19,041.960 fl. 19 fr. und erhöhte sich gegen das Vorjahr um 784.092 fl.

Außerdem wurden an Ordnungsstrafen, welche von den Steuerbemessungs-Behörden wegen Nichteinbringung von Erwerbsteuer-Erklärungen gemäß § 250 und Art. XIV des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, verhängt wurden, 110 fl. eingehoben und dem allgemeinen Versorgungsfonde zugeführt.

Die Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der Erwerbsteuer 35.184 fl. 27 kr., bei der Einkommensteuer 108.630 fl. 79 kr., zusammen daher 143.815 fl. 6 kr.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden von den Erwerbsteuerträgern 138.984 fl. 67 kr. eingehoben.

An Beiträgen für die Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurde ein Betrag von 59.566 fl. 58 kr. eingezahlt.

Ferner wurde an Commissions-Gebühren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzins-Erträgen ein Betrag von 50 fl. 40 kr. eingehoben.

Die gesammten beim städtischen Steueramte geleisteten Einzahlungen betragen mit Einschluß der Landes- und Gemeinde-Umlagen, Verzugszinsen und Executionsgebühren: an Grundsteuer 178.841 fl. 31 kr., an Hauszinssteuer (einschließlich der Strafen und Commissionsgebühren) 21.114.061 fl. 03 kr., an 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude (einschließlich der Strafbeträge) 1.430.946 fl. 25 kr., an Hausclassensteuer 1932 fl. 25 kr., an Erwerbsteuer (einschließlich der Handelskammer- und Gewerbeschulbeiträge, sowie der Strafbeträge) 5.279.677 fl. 77 kr., an Einkommensteuer (einschließlich der Handelskammerbeiträge und Strafen) 18.337.534 fl. 89 kr., an Taxen 16.455 fl. 92 kr., somit an Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebühren zusammen 46.359.449 fl. 42 kr., an Zinskreuzern 4.712.856 fl. 20 kr., an Schulkreuzern 4.465.668 fl. 45 kr., zusammen 55.537.974 fl. 7 kr. Ferner: an Militär-Einquartierungs-Beiträgen 98.920 fl. 73 kr., an Canalräumungs-Gebühren 283.752 fl. 78 kr., an Wasserbezugs-Gebühren 1.210.145 fl. 81 kr., an Gewölbwache-Beiträgen 59.566 fl. 58 kr. Die gesammte Einzahlung betrug daher 57.190.359 fl. 97 kr., mithin um 3.087.596 fl. mehr, als im Vorjahre.

Von den Einzahlungen an Staatssteuern sammt Zuschlägen und Nebengebühren entfielen:

auf den Staat	31,118.615 fl. 96 kr. oder in Procenten 67.12
„ das Land	6,687.307 „ 51 „ „ „ „ 14.43
„ die Gemeinde	8,270.726 „ 22 „ „ „ „ 17.84
„ die Handels- und Gewerbekammer	143.815 „ 06 „ „ „ „ 0.31
„ die Gewerbeschul-Commission . .	138.984 „ 67 „ „ „ „ 0.30

Die Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Zinsen und Executionsgebühren vertheilt sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise. Es entfallen:

auf die Grundsteuer	26.884 fl. 40 kr. oder in Procenten 0.32
„ „ Gebäudesteuer	4,544.529 „ 25 „ „ „ „ 54.95
„ „ Erwerbsteuer	859.073 „ 84 „ „ „ „ 10.39
„ „ Einkommensteuer	2,840.238 „ 73 „ „ „ „ 34.34

Von der Gesammt-Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Mietzins-Umlagen entfielen auf Steuerzuschläge 47.40 %, auf Zins- und Schulkreuzer 52.60 %.

B. Verzehrssteuer.

Infolge eines Ansuchens der Genossenschaften der concessionierten Branntweinschänker und der Spirituosen- und Branntweinhändler in Wien wurden mit Zustimmung der Gemeinde Wien mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94.720, Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung der Gemeinde-Abgabe bei der Ausführung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Wiener Verzehrssteuergebiete auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, Z. 26.071, versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt.

Diese Erleichterungen wurden über Antrag des Magistrates laut der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1897, Z. 46.243, auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1897, Z. 13.461, ohne zeitliche Beschränkungen in Kraft gesetzt. Der Reinertrag der städtischen Zuschläge zur staatlichen Linienverzehrssteuer und der communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, also der abgestattete Betrag nach Abrechnung der restituierten Beträge und der Auslage für die bei der Einhebung der communalen Spritsteuer erforderlichen Meßapparate war im Jahre 1897 5,236.290 fl. 41 kr.